

### Zusammenfassung der Ergebnisse zu Grundsatz- und Einzelfragen

| Nr. | Thema   |
|-----|---|
| 1   | <p>Die Merkblätter werden auf unterschiedliche Art eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie werden gar nicht verwendet, weil der Standesbeamte den Bürger individuell und umfassend berät, wie es seine Aufgabe ist.</li> <li>- Sie werden vom Bürger unterschrieben als Nachweis für die Unterrichtung zu den Sammelakten genommen.</li> <li>- Sie werden von den Kommunen aus dem Formularserver in ihre lokalen Portale übernommen, oft in überholter Fassung.</li> </ul> <p>Die Merkblätter sind ein Auszug aus den einschlägigen Vorschriften und der Fachliteratur. Sie haben keinen Autor, der die fachliche Verantwortung trägt.</p> <p>Die gleichen Informationen werden von Bund und Ländern angeboten.</p> <p>Der Verlag beabsichtigt aus diesen Gründen, im Fachverfahren AutiSta und im Formularserver schrittweise keine Merkblätter mehr anzubieten.</p> |
|     | <p><i>Die Teilnehmer stimmen den Ausführungen und Bedenken durchaus zu. Soweit sie die Merkblätter in ihrem Standesamt verwenden, plädieren sie für eine Beibehaltung.</i></p>  |
| 2   | <p>Die lokalen Suchverzeichnisse für Alteinträge werden derzeit bei jeder Folgebeurkundung fortgeführt, unter der Annahme, dass sie vollständig sind. Ob sie vollständig sind, wird verfahrensseitig nicht geprüft.</p> <p>Dabei stellen die Namenverzeichnisse der Heiratsbücher ein besonderes Problem dar. Sie wurden von vielen Standesämtern nicht angelegt, stattdessen wurde die Abgabekartei für Familienbücher verwendet. Diese Datei hat jedoch eine ganz andere Aufgabe als das Namenverzeichnis und entsprechend eine ganz andere Struktur.</p> <p>Es wäre besser, die lokalen Verzeichnisse nicht mehr zu ergänzen, sondern die Nacherfassung zu fördern und damit die Anlegung des Suchverzeichnisses im elektronischen Register.</p>   |
|     | <p><i>Es ist richtig, dass viele Standesämter keine vollständigen und gepflegten Namenverzeichnisse führen. Da es aber andererseits Standesämter gibt, die sehr sorgfältig nacherfasst haben, sollten die Verzeichnisse auch für Alteinträge fortgeführt werden.</i></p> <p>Es genügt aber, bei der Fortführung der Namenverzeichnisse nur solche Beurkundungen vorzusehen, bei denen sich Namen ändern. Darauf hin wird das Verfahren geprüft. Kurzfristige Änderungen sind nicht vorgesehen.</p>  |
| 3   | <p>Ein besonderes Problem stellt das Abgabeverzeichnis für die bis 2009 gewanderten Familienbücher dar. 2007 wurde das Programm um den Prozess der Übergabe an das Standesamt der Eheschließung erweitert. Dieser Prozess sollte inzwischen abgeschlossen und das Verfahren durch andere organisatorische Werkzeuge abgelöst worden sein.</p> <p>Das Abgabeverzeichnis entbehrt der Rechtsgrundlage.</p>  |

|    |   |
|----|---|
|    | <i>Die Übergabe der Familienbücher ist - neun Jahre nach Inkrafttreten der Zuständigkeitsregelung - noch nicht abgeschlossen. Das Modul für die Verfolgung des Verbleibs der Familienbücher bleibt deshalb bis auf Weiteres bestehen. Der Prozess muss aber regelmäßig überprüft werden, denn Inhalt und Technologie der Abgabeverzeichnisse sind überholt.</i>   |
| 4  | XPersonenstand sieht für jede Mitteilung auch eine Berichtigungsmitteilung vor, auch für die Berichtigung von Vorgangsdaten. Wie verfährt die standesamtliche Praxis?   |
|    | <i>Werden Fehler an Vorgangsdaten - nicht an Registerdaten - nach der Beurkundung aber zeitnah bekannt und ist der Vorgang noch nicht gelöscht, werden sie in der Praxis im Vorgang berichtigt und die Mitteilungen an die Meldebehörde noch einmal versendet. Dabei wird nicht darauf hingewiesen, dass es sich um die zweite Mitteilung handelt, denn die Berichtigung wird meistens durch die Meldebehörde selbst veranlasst. Die Meldebehörden ignorieren dann die erste Mitteilung.</i><br><i>Für die Bevölkerungsstatistik sieht XPersonenstand spezielle Berichtigungsnachrichten vor, für die es im PStG keine Grundlage und folglich im Fachverfahren keinen Bereich gibt, in dem die Berichtigungen bearbeitet werden. Es geht dabei überwiegend um die Berichtigung der Anschriften der Eltern eines Kindes. Entsprechend können die Nachrichten an die Statistik hinsichtlich von Vorgangsdaten nicht berichtigt werden.</i><br><i>Bei Berichtigung von Registerdaten gelten die Vorschriften der § 47 PStG und § 47 PStV. Die dafür vorgesehenen XPersonenstandsnachrichten sind im Fachverfahren derzeit noch nicht umgesetzt. Für die Mitteilungen sind danach beglaubigte Registerausdrucke zu verwenden.</i> |
| 4a | Nachträglich eingefügt: Ist es erforderlich, für <u>jede</u> Nachricht eine Berichtigungsnachricht zu programmieren, oder reichen für die Fälle des § 47 PStG die vorhandenen konventionellen Mittel aus?   |
|    | <i>Die Teilnehmer beurteilen die Notwendigkeit von elektronischen Mitteilungen unterschiedlich und stimmen zum Teil für die Beibehaltung der konventionellen Methode, zum Teil für elektronische Benachrichtigungen.</i><br><i>Die Spezifikationen von XPersonenstand werden überprüft.</i>   |
| 5  | Die Anlage 1 zur PStV enthält das Datenfeld <i>tot aufgefunden</i> für die Nacherfassung von Sterbeeinträgen, in denen kein Sterbeort beurkundet werden konnte, sondern nur der Ort, an dem die verstorbene Person tot aufgefunden wurde - das damals gleichwertige <i>tot geborgen</i> ist bereits nicht mehr vorgesehen. Dieses Feld ist im Fachverfahren nicht mehr vorhanden. Muss es wieder aufgenommen werden?  |
|    | <i>Da Sterbefälle nur in Ausnahmefällen nacherfasst werden, wird die neuerliche Einfügung dieses Datenfeldes als überflüssig angesehen.</i>   |
| 6  | Ist die Anfrage an die Ausländerbehörde, XPersonenstandsnachricht 071010 zwingend zu verwenden oder kann ein Standesamt auch weiterhin das Formular 14/120 verwenden?   |
|    | <i>Da inzwischen die Mehrzahl der Anbieter von Software für die</i>   |

|   |   |
|---|---|
|   | <i>Ausländerbehörden die Nachricht elektronisch verarbeiten und beantworten, gibt es keinen Grund mehr, das Formular anzubieten. Kann auf Grund eines Schemafehlers die Mitteilung nicht versendet werden, wird die Visualisierung ausgedruckt.</i>   |
| 7 | <p>Die Abgabe einer Versicherung an Eides statt, ultima ratio, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden können, wurde im Fachverfahren auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkt.</p> <p>Mit neuen Anfragen werden sie zurückgewünscht, speziell im Geburtenbereich, wegen der Zunahme an Flüchtlingen.</p> |
|   | <i>Die Wiedereinführung der Versicherung an Eides statt im Geburtenbereich GE wird befürwortet.</i>   |